

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen	
Geltende Regelung	Vorgeschlagene Regelung Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen*
<p>I. Pfarrererfüllungsgesetz (RS 401)</p> <p style="text-align: center;"><i>Art. 104 b Befristet vorgezogener Ruhestand</i></p> <p>(1) In der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2006 treten Pfarrer und Pastorinnen abweichend von § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit dem Ende des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.</p> <p>(2) Auf Antrag können Pfarrer und Pastorinnen bis zum 31. Dezember 2006 mit Vollendung des 61. Lebensjahres auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt sind.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 1 Änderung des Pfarrererfüllungsgesetzes</p> <p style="text-align: center;"><i>Art. 104 b Befristet vorgezogener Ruhestand</i></p> <p>(1) In der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum <u>31. Dezember 2012</u> treten Pfarrer und Pastorinnen abweichend von § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit dem Ende des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.</p> <p>(2) Auf Antrag können Pfarrer und Pastorinnen bis zum <u>31. Dezember 2012</u> mit Vollendung des 61. Lebensjahres auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt sind.</p> <p style="text-align: center;"><u><i>Art. 104 c Hinausschieben des Ruhestandes</i></u></p> <p>(1) <u>Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung hinausgeschoben werden.</u></p> <p>(2) <u>Bei Pfarrern und Pastorinnen, die die gesetzliche Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung bis zum 31.12.2008 erreichen, ist auf ihren Antrag der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinauszuschieben, es sei denn, dass ohne die Ruhestandsversetzung eine Veränderung des Pfarrerdienstverhältnisses erforderlich wäre.</u></p>

* Unterstreichungen betreffen die vorgeschlagenen Änderungen

II. Kirchliches Versorgungsgesetz (RS 425)

§ 9 *Höhe des Ruhegehalts*

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 7), insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H.. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, als Schwerbehinderter im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt wird.
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pfarrergesetz bzw. Art. 104a Abs. 1, Art. 104b Abs. 2 Pfarrereergänzungsgesetz oder nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 6a Abs. 1 oder Abs. 2 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz in den Ruhestand versetzt wird.
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.
4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluß an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird; für Versorgungsberechtigte, die das 61. Lebensjahr vor dem 1. Januar 2007 vollenden, tritt das 61. Lebensjahr in den Fällen von Nr. 1, 3 und 4 an die Stelle des 63 Lebensjahres. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H., bei Versorgungsberechtigten, die vor dem 1. Januar 2007 in den Ruhestand versetzt werden, 7,2 v.H. nicht übersteigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Art. 2 Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes

§ 9 *Höhe des Ruhegehalts*

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 7), insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H.. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, als Schwerbehinderter im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt wird.
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pfarrergesetz bzw. Art. 104a Abs. 1, Art. 104b Abs. 2 Pfarrereergänzungsgesetz oder nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 6a Abs. 1 oder Abs. 2 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz in den Ruhestand versetzt wird.
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.
4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluß an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird; für Versorgungsberechtigte, die das 61. Lebensjahr vor dem 1. Januar 2013 vollenden, tritt das 61. Lebensjahr in den Fällen von Nr. 1, 3 und 4 an die Stelle des 63 Lebensjahres. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H., bei Versorgungsberechtigten, die vor dem 1. Januar 2013 in den Ruhestand versetzt werden, 7,2 v.H. nicht übersteigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 36 a
Übergangsregelungen bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze,
Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2003 eingetreten sind, ist § 9 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2003 eingetreten sind, ist § 9 Absatz 2 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsberechtigte, die bis zum 1. Januar 2007 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

§ 9 Absatz 2 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (v.H.)	Höchstsatz der Gesamt-minderung des Ruhegehalts (v.H.)
vor dem 1.07.2004	1,2	2,4
vor dem 1.01.2005	1,8	3,6
vor dem 1.01.2006	2,4	4,8
vor dem 1.01.2007	3,0	7,2

Dies gilt entsprechend für nach dem 31. Juli 1943 geborene Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen, die bis zum 31. Dezember 2006 gem. § 104 Absatz 2 Nr. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Art. 104a Absatz 1 Pfarrereergänzungsgesetz in den Ruhestand versetzt werden.

Für vor dem 1. August 1943 geborene Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen ist § 9 Absatz 2 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

- (3) ...
(4) ...
(5) ...

III. Kirchengesetz über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag (RS 403)

§ 5

Der Landeskirchenrat kann in Abweichung von § 3 Abs. 2 in Pfarrstellen nach § 52 der Verfassung zwei Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen, wenn der Dienstauftrag ohne inhaltliche Veränderung auf zwei Pfarrer aufgeteilt werden kann. Satz 1 gilt entsprechen für 1,5 Pfarrstellen.

§ 36 a
Übergangsregelungen bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze,
Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2003 eingetreten sind, ist § 9 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2003 eingetreten sind, ist § 9 Absatz 2 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsberechtigte, die bis zum 1. Januar 2013 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

§ 9 Absatz 2 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (v.H.)	Höchstsatz der Gesamt-minderung des Ruhegehalts (v.H.)
vor dem 1.07.2004	1,2	2,4
vor dem 1.01.2005	1,8	3,6
vor dem 1.01.2006	2,4	4,8
vor dem 1.01.2013	3,0	7,2

Dies gilt entsprechend für nach dem 31. Juli 1943 geborene Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen, die bis zum 31. Dezember 2012 gem. § 104 Absatz 2 Nr. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Art. 104a Absatz 1 Pfarrereergänzungsgesetz in den Ruhestand versetzt werden.

Für vor dem 1. August 1943 geborene Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen ist § 9 Absatz 2 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

- (3) ...
(4) ...
(5) ...

**Art. 3
Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und über
Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag**

§ 5

Der Landeskirchenrat kann in Abweichung von § 3 Abs. 2 in Pfarrstellen zwei Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen, wenn der Dienstauftrag ohne inhaltliche Veränderung auf zwei Pfarrer aufgeteilt werden kann. Satz 1 gilt entsprechen für 1,5 Pfarrstellen.

§ 6

(1) Ehegatten, die Pfarrer sind, kann die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen werden, wenn ihre Dienstverhältnisse auf die Hälfte eingeschränkt sind. Die Zustimmung des Gemeindegemeinderates zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle ist erforderlich.

(2) Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, werden beide Ehegatten gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle bzw. mit der Wahrnehmung der Pfarrstelle beauftragt. Nur einer der Ehegatten gehört dem Gemeindegemeinderat mit Stimmrecht an, der andere ist Mitglied mit beratender Stimme. Wenn einer der Ehegatten den Vorsitz im Gemeindegemeinderat hat oder geschäftsführender Pfarrer ist, steht ihm das Stimmrecht zu. Beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarrkonvents.

(3) Der Dienst der Ehegatten, einschließlich der Festlegung über das Stimmrecht im Gemeindegemeinderat, wird gem. § 47 Abs. 2 der Verfassung aufgeteilt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(4) ...

(5) Der Landeskirchenrat kann die Regelung nach Absatz 1 widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Ehepaares oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten und der Gemeindegemeinderat zu hören. Mit dem Widerruf entscheidet der Landeskirchenrat über den weiteren Einsatz der Ehegatten.

(6) ...

§ 7

§ 6 gilt sinngemäß, soweit 1,5 Pfarrstellen an Ehegatten, die Pfarrer sind, zu je 75 % übertragen werden.

§ 6

(1) Ehegatten, die Pfarrer sind, kann die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen werden, wenn ihre Dienstverhältnisse auf die Hälfte eingeschränkt sind. Die Zustimmung des Gemeindegemeinderates zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle ist erforderlich.

(2) Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, werden beide Ehegatten gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle bzw. mit der Wahrnehmung der Pfarrstelle beauftragt. Nur einer der Ehegatten gehört dem Gemeindegemeinderat mit Stimmrecht an, der andere ist Mitglied mit beratender Stimme. Wenn einer der Ehegatten den Vorsitz im Gemeindegemeinderat hat oder geschäftsführender Pfarrer ist, steht ihm das Stimmrecht zu. Beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarrkonvents.

(3) Der Dienst der Ehegatten, einschließlich der Festlegung über das Stimmrecht im Gemeindegemeinderat, wird gem. § 47 Abs. 2 der Verfassung aufgeteilt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(4) ...

(5) Der Landeskirchenrat kann die Regelung nach Absatz 1 widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Ehepaares oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten und der Gemeindegemeinderat zu hören. Mit dem Widerruf entscheidet der Landeskirchenrat über den weiteren Einsatz der Ehegatten.

(6) ...

§ 7

§ 6 gilt sinngemäß, soweit 1,5 Pfarrstellen an Ehegatten, die Pfarrer sind, zu je 75 % übertragen werden.

§ 7a

(1) § 6 Absätze 1 bis 3 und 5 sowie § 7 gelten für Pfarrer und Pastorinnen, die sich eine Gemeindepfarrstelle teilen, ohne verheiratet zu sein, entsprechend.

(2) Die Stellenpartner sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinde am Dienstsitz ist verpflichtet, beiden Stellenpartnern eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Kann eine Dienstwohnung nur für einen Stellenpartner zur Verfügung gestellt werden, hat die Kirchengemeinde der Landeskirche den an den anderen Stellenpartner auszahlenden wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehaltes zu erstatten.

(4) Im Falle des Widerrufs der Regelung der Stellenteilung gilt § 83 Abs. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Art. 83 b Nr. 1 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz für beide Stellenpartner entsprechend.

